

# Was war und was bleibt? Zur Tätigkeit des Jugoslawien-Strafgerichtshofes – ein Diskussionsbericht

Von Wiss. Mitarbeiterin **Annegret Hartig**, LL.M., Maître en droit,  
Wiss. Mitarbeiterin **Swantje Maecker**, LL.M., Hamburg

*Im Rahmen der 13. Sitzung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht am 12. und 13.5.2017 wurde auch eine Bilanz der Tätigkeit des Jugoslawien-Strafgerichtshofes gezogen. Unter Leitung von Prof. Dr. Stefanie Bock (Universität Marburg) diskutierten auf dem Podium Chefankläger Dr. Serge Brammertz (Jugoslawien-Strafgerichtshof), Prof. Dr. Claus Krefß (Universität Köln) und Richter Prof. Dr. Bertram Schmitt (Internationaler Strafgerichtshof).*

In seinem einleitenden Statement „Achievements, Failures, Legacy: Die Sicht der Anklagebehörde“ wies *Serge Brammertz* zunächst darauf hin, dass es eigentlich nicht seiner Stellung als Chefankläger des Jugoslawien-Strafgerichtshofes entspreche, über die Erfolge des eigenen Gerichtshofes zu berichten. Die Bewertung der Arbeit des Gerichts hänge vor allem von den anfänglich gehegten Erwartungen ab. *Madeleine Albright* habe anlässlich der Eröffnung des „The Hague Institute for Global Justice“ hervorgehoben, ihre Mitwirkung an der Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes sei einer ihrer größten beruflichen Errungenschaften. Als 1993/1994 die Gründung des Gerichtshofes diskutiert worden sei, habe es Zweifel gegeben, ob das Gericht überhaupt jemals zur Entstehung gelangen und Verurteilungen aussprechen werde. Auch sei bezweifelt worden, die mit Haftbefehl gesuchten Personen je fassen zu können. Die Bewertung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes bei Bosniern und Serben sei sehr unterschiedlich und meist abhängig von ihrer Rolle als Opfer, Politiker, Akademiker und ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Auseinander gingen die Meinungen beispielsweise im Hinblick auf die vierzigjährige Freiheitsstrafe des siebzehnjährigen *Radovan Karadžić*.

Mit 161 angeklagten Personen habe der Jugoslawien-Strafgerichtshof im Vergleich zu anderen internationalen Gerichten sehr viele Fälle bearbeitet, tatsächlich mehr als bei allen anderen internationalen Straftribunalen zusammengekommen. Zugleich seien auf nationaler Ebene noch Verfahren gegen weitere 5.000 Personen anhängig. Hieraus folge als „lesson learned“, dass sich ein internationales Strafgericht damit abfinden müsse, nur einen Bruchteil aller Fälle abarbeiten zu können. Das gelte gerade auch für den Internationalen Strafgerichtshof, der mit viel mehr Situationen als der Jugoslawien-Strafgerichtshof konfrontiert sei.

Als weiteres wichtiges Thema sah *Brammertz* die Zusammenarbeit des Jugoslawien-Strafgerichtshofes mit den Staatsanwaltschaften vor Ort an. In Anbetracht der 2004 beschlossenen „completion strategy“ habe sich eine rege Zusammenarbeit entwickelt, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestanden habe. So sei etwa die nationale Gesetzgebung in den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens angepasst und es seien Verfahren an nationale Strafverfolgungsorgane abgegeben worden. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit gebe es seit 2009 Verbindungsstaatsanwälte, die durch die EU finanziert und zum Teil in das Büro der Anklagebehörde

in Den Haag integriert worden seien. Weiterhin könnten nationale Stellen die digitalisierten Unterlagen des Jugoslawien-Strafgerichtshofes abrufen und es würden Fortbildungsveranstaltungen mit Interessenten über die Region hinaus durchgeführt. In erheblichem Umfang sei von der Rechtshilfe Gebrauch gemacht worden. Bei einem Gericht mit einer begrenzten „Lebensdauer“ müsse man eine Strategie entwickeln, nationale Behörden zu unterstützen und die Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung durch sie vorzubereiten. Dies betonte *Brammertz* deswegen, weil seiner Ansicht nach auch der Internationale Strafgerichtshof eine „completion strategy“ für die einzelnen Situationen entwickeln müsse. Er verfolge nur eine geringe Anzahl von Tätern. Wichtig sei es daher, zu fragen, ob sich vor Ort die Lage der Justiz verbessert habe. Insofern seien „capacity building“ und die Unterstützung der nationalen Behörden auch für den Internationalen Strafgerichtshof wichtige Themen. Bereits in Kampala seien diese Punkte kontrovers diskutiert worden. Er meine, dass diese Aufgaben – wenn nicht durch den Internationalen Strafgerichtshof – dann doch durch andere Institutionen übernommen werden müssten.

Weiterhin sei, so *Brammertz*, bemerkenswert, dass – anders als beim Ruanda-Strafgerichtshof oder Libanontribunal – alle durch den Jugoslawien-Strafgerichtshof gesuchten Personen gefasst worden seien. Warum aber habe dies beim Jugoslawien-Strafgerichtshof trotz der noch 2008 niedrigen Erwartungen funktioniert? Entscheidend für den Erfolg sei die „Konditionalitätspolitik“ der EU gewesen, die die vollständige Zusammenarbeit mit dem ICTY zur Beitrittsbedingung für die Länder der Konfliktregion gemacht habe. Heute sei der Unterstützungswille wegen anderer Prioritäten der EU, wie etwa die Bewältigung der Flüchtlingskrise, abgeflaut. Der Erfolg der internationalen Justiz stehe und falle mit dem entsprechenden politischen Willen. So halte er es auch für passender, von einer „Krise der Unterstützung der internationalen Justiz“ als von einer „Krise der internationalen Justiz“ zu reden. Auch im Fall des Sudans habe es nach der zunächst überraschenden Überweisung der Situation an den Internationalen Strafgerichtshof durch den UN-Sicherheitsrat an der Unterstützung der Länder gefehlt, die durch den Gerichtshof erlassenen Haftbefehle zu vollstrecken. Es bestehe die Tendenz, politisch nicht lösbare Krisen an internationale Strafgerichte zu übermitteln, ohne dass diese das Mandat und die Macht hätten, diese Krisen zu lösen. Es bleibe festzuhalten, dass die internationale Strafjustiz ohne internationalen Konsens und Unterstützung nicht erfolgreich sein könne.

Darüber hinaus betonte *Brammertz* die im Vergleich mit nationalen Strafverfahren deutlich größere Gestaltungsmacht, die die Anklagebehörde vor dem ICTY habe. Obwohl es natürlich gelte, die Personen mit der größten Verantwortung strafrechtlich zu belangen, habe sich die anfängliche und mitunter kritisierte Praxis am ICTY, zunächst „mid-level perpetrators“ anzuklagen, im Rückblick als sinnvoll und

richtig erwiesen. Aufgrund der größeren Tatnähe der „mid-level perpetrators“ sei es einfacher, ihre Verbrechen nachzuweisen. Diese Verfahren hätten die Etablierung einer Beweiskette gegen die höherrangigen Täter und den Nachweis einer „chain of command“ erleichtert. Mit der Zeit habe man zu den schwerer wiegenden Fällen übergehen und die weniger schweren Fälle abgeben können. Diese Strategie sei in Ansätzen auch beim ICC zu beobachten. Die Gestaltungsmacht äußere sich auch darin, wie viele Anklagepunkte in die Anklageschrift aufgenommen würden. Welchen Umfang der Anklageschrift gegeben werden solle, hänge auch vom Sinn und Zweck der Strafjustiz ab. Gehe es darum, eine schnelle Aburteilung und Strafvollstreckung zu erreichen, eine Plattform für Opfer zu bieten oder eine historische Aufarbeitung des Geschehens zu erreichen? Nach Ansicht *Brammertz* müsse hier ein Kompromiss gefunden werden. Eine schnelle Aburteilung dürfe aber nicht im Vordergrund stehen. Während es der ICTY anfänglich mit dem Umfang seiner Anklagepunkte wohl übertrieben habe, wie etwa im Fall Milosević, habe der ICC zunächst zu wenige Taten angeklagt. Wenn man die Anklage jedoch zu stark begrenze, laste die Beweisführung auf den Schultern von wenigen Zeugen.

Abschließend wies *Brammertz* darauf hin, dass der Jugoslawien-Strafgerichtshof weiterhin ein Akzeptanzproblem in der Region habe. Dies Sorge am Gericht für Frustration, da die Glorifizierung von Kriegsverbrechen in der Region nach wie vor weit verbreitet sei, innerhalb der Europäischen Union aber nur geringes Interesse an diesem Umstand bestehe.

*Stefanie Bock* eröffnete die Podiumsdiskussion mit der Frage, welche Bedeutung der Jugoslawien-Strafgerichtshof für die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes habe.

*Bertram Schmitt* ergriff als Erster das Wort und betonte, dass der Jugoslawien-Strafgerichtshof dem Internationalen Strafgerichtshof den Weg bereitet habe. Er habe gezeigt, dass eine internationale Strafgerichtsbarkeit funktionieren *könnte*. Dies sei 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen nicht selbstverständlich gewesen. Es handele sich – und hierbei nahm *Schmitt* auf Hannah Arendt Bezug – um ungeheuerliche und der Schuld nach unfassbare Verbrechen. Wie Hannah Arendt im Hinblick auf den Eichmann-Prozess aber später eingeräumt habe, gebe es nichts anderes als das Rechtliche, um mit diesen Ungeheuerlichkeiten fertig zu werden. In diesem Sinne habe der Jugoslawien-Strafgerichtshof gezeigt, dass es möglich sei, mit dem Ungeheuerlichen im ehemaligen Jugoslawien umzugehen. Dies sei auch der Auftrag des Internationalen Strafgerichtshofes für die ihm zugewiesenen Situationen.

Bezüglich des konkreten rechtlichen Erbes des Jugoslawien-Strafgerichtshofes unterschied *Schmitt* zwischen dem materiellen und prozessualen Völkerstrafrecht. Das Erbe im materiellen Völkerstrafrecht empfinde er als beachtlich, was nicht zuletzt durch die Verweise auf Entscheidungen des Gerichtshofes in den Urteilen des Internationalen Strafgerichtshofes deutlich werde. Dies sei aber nicht verwunderlich, da es oftmals um die gleichen Verbrochenselemente gehe. Zudem arbeiteten einige Mitarbeiter und Richter des Jugoslawien-Strafgerichtshofes mittlerweile am Internationalen Strafgerichtshof und gäben insofern die Rechtstraditionen

weiter. Aufgrund des hybriden Systems des Internationalen Strafgerichtshofes sei das prozessrechtliche Erbe jedoch geringer. Es habe aber dennoch Versuche gegeben, einige prozessuale Konzepte aus der Praxis des Jugoslawien-Strafgerichtshofes zu übernehmen, die im Römischen Statut nicht vorgesehen sind. Beispielsweise sei vom Internationalen Strafgerichtshof die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung mit der Begründung „no case to answer“<sup>1</sup> übernommen worden. Dagegen sei die Praxis der Vorbereitung von Zeugen („witness preparation“) zwar zunächst auch beim Internationalen Strafgerichtshof gepflegt worden, die neuere Rechtsprechung lehne diese aber mittlerweile ab.

Eine weitere Parallele zwischen den Gerichtshöfen ergebe sich aus dem Agieren der Gerichte im Spannungsfeld zwischen Recht und Politik. Die Sensibilität dafür habe der Jugoslawien-Strafgerichtshof bereits in einer seiner ersten Entscheidungen gezeigt, bei der seine Legitimität in Frage gestellt worden sei. Die Richter der Revisionskammer hätten dabei das Primat des „Rule of Law“ über die Politik postuliert, indem sie zum Schluss gekommen seien, dass der Jugoslawien-Strafgerichtshof rechtmäßig und unter Beachtung des „Rule of Law“ durch den Sicherheitsrat errichtet worden sei.<sup>2</sup> Das Problemfeld Recht und Politik betreffe auch den Internationalen Strafgerichtshof, da er in einem politisierten Umfeld arbeite und gerade deshalb versuchen müsse, das Primat des „Rule of Law“ durchzusetzen und Distanz zur Politik zu wahren.

Bezüglich der Geschichtsschreibung durch Gerichtsverfahren könne der Jugoslawien-Strafgerichtshof ebenfalls als Referenz dienen. Ein Gerichtshof sei im Kern dazu da, die individuelle Schuld von Angeklagten festzustellen. Zwar führten Gerichtsprozesse auch zu historischen Erkenntnissen. Diese seien aber lediglich ein „by-product“. Der Jugoslawien-Strafgerichtshof habe insofern durchaus dazu beigetragen, Geschichtsmymen zu zerstören. Daran könne der Internationale Strafgerichtshof nun anknüpfen.

Eine Fortentwicklung des Erbes des Jugoslawien-Strafgerichtshofes sieht *Schmitt* in der Opferbeteiligung am Internationalen Strafgerichtshof. Der Jugoslawien-Strafgerichtshof habe den Opfern durch ihr Auftreten als Zeugen eine Stimme gegeben, was dem Internationalen Strafgerichtshof jedoch noch nicht weit genug gehe. Dem österreichischen Essayisten und Widerstandskämpfer *Jean Améry* zufolge sei es ein leeres Gedankenspiel, die Würde des Individuums zu postulieren, ohne das Opfer als Individuum der Gemeinschaft anzuerkennen. Diesen Gedanken habe der Internationale Strafgerichtshof weiterentwickelt und verfestigt, indem er den Opfern die Möglichkeit gebe, sich am Verfahren zu beteiligen und eventuell Wiedergutmachung zu erlangen.

*Claus Kreß* knüpfte an die von *Brammertz* beschriebene Überraschung von Madeleine Albright angesichts des Erfolges des Jugoslawien-Strafgerichtshofes an. Bestimmte politische Akteure seien nicht nur skeptisch gewesen, sondern

<sup>1</sup> Siehe IStGH, Beschl. v. 5.4.2016 – ICC-01/09-01/11-2027-Red-Corr (Prosecutor v. Ruto/Sang), Rn. 143.

<sup>2</sup> Siehe JStGH, Beschl. v. 2.10.1995 – IT-94-1 (Prosecutor v. Tadić), Rn. 22, 48.

hätten den Erfolg des Gerichts gar nicht gewollt. Die Gründung des Gerichts sei für manche nur ein Feigenblatt gewesen, weil der politische Wille, Gewalt zum Schutz bedrohter Zivilbevölkerungen auf dem Balkan anzuwenden, zunächst lange Zeit gefehlt habe. Daher sei es umso bemerkenswerter, was dann aus dem Gerichtshof geworden sei. Man möge bei der Einordnung auch noch einmal den Ausgangspunkt bedenken: *Cherif Bassouni* etwa habe noch zum Zeitpunkt der Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes die Befürchtung geäußert, der Völkerstrafatbestand der Menschlichkeitsverbrechen könnte sich auf eine *Desuetudo* zubewegen, also mangels Praxis außer Geltung geraten. Dies habe man zu diesem Zeitpunkt für das Völkerstrafrecht insgesamt befürchten können, da sich dieses seit etwa vier Jahrzehnten im Dornröschenschlaf befunden habe. Der Jugoslawien-Strafgerichtshof habe maßgeblich zu einer Renaissance des Völkerstrafrechts und auch dazu beigetragen, dass sich das Völkerstrafrecht als eine Teildisziplin des Völkerrechts fest etabliert habe. Insgesamt habe die Völkerstrafgerichtsbarkeit, den ehrwürdigen Internationalen Gerichtshof mitunter herausfordernd, die Stellung des Individuums in der Völkerrechtsordnung vorsichtig gegenüber dem klassischen Verständnis staatlicher Souveränität akzentuiert.

Als eine große Errungenschaft des Jugoslawien-Strafgerichtshofes sei es anzusehen, dass das Gericht der zweiten Generation des materiellen Völkerstrafrechts zum Durchbruch verholfen habe. Die Kernelemente der zweiten Generation seien die Kristallisation von Bürgerkriegsverbrechen und die Emanzipation der Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom Angriffskrieg und Kriegsverbrechen. Die Überwindung der Junktimklausel sei zwar im Kontrollratsgesetz Nr. 10 bereits angelegt gewesen, jedoch habe erst die *Tadić*-Rechtsprechung die Weichen endgültig in diese Richtung gestellt.<sup>3</sup> Auch bei der Entwicklung des Besonderen Teils des materiellen Völkerstrafrechts habe der Gerichtshof – im Verein mit dem Ruanda-Tribunal – wichtige Pflöcke eingeschlagen. Dazu zähle etwa die Beschäftigung mit Sexualstraftaten.

Ein deutlich schwächeres Vermächtnis des Jugoslawien-Strafgerichtshofes erkennt *Kreß* dagegen im Allgemeinen Teil des Völkerstrafrechts. Hier seien dem Internationalen Strafgerichtshof nicht wenige Fragen ungelöst hinterlassen worden. Dort, wo ein Schwerpunkt gesetzt wurde, wie beispielsweise bei der Beteiligungslehre, sei das Vermächtnis fragil geblieben. Dies zeige sich darin, dass sich in der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes hierzu ein anderer Weg abzeichne.

Im Anschluss kam *Kreß* auf die Kontrolle des Jugoslawien-Strafgerichtshofes in der Konturierung des materiellen Rechts zu sprechen, die einerseits durch den Dialog mit den Staaten erfolge, andererseits von der Völkerstrafrechtswissenschaft zu leisten sei. Der Dialog mit den Staaten habe indessen eine abweichende Rechtsüberzeugung erkennen lassen. Der Gerichtshof habe auf entsprechende Signale wiederholt nicht eben aufgeschlossen reagiert. Dies sei etwa beim Politikelement der Verbrechen gegen die Menschlich-

keit und beim Kontextelement des Völkermordtatbestandes zu beobachten gewesen. Hier habe der Jugoslawien-Strafgerichtshof die auf der Romkonferenz bzw. bei der Formulierung der Verbrechenselemente von den Staaten getroffenen Entscheidungen apodiktisch als Abweichung des von ihm selbst angeblich zutreffend festgestellten Völkergewohnheitsrechts bezeichnet.<sup>4</sup>

Neben den Staaten stelle *Kreß* zufolge die Völkerstrafrechtswissenschaft eine weitere Kontrollinstanz dar. Zunächst sei es dem Jugoslawien- und dem Ruanda-Strafgerichtshof zu verdanken, dass sich eine ernstzunehmende Völkerstrafrechtswissenschaft überhaupt entwickelt habe. Zur vollen Entfaltung der Kontrollwirkung der Wissenschaft wünschte sich *Kreß* jedoch eine noch stärkere Auseinandersetzung mit der Völkerstrafrechtswissenschaft in den Urteilen. Als Beispiel nannte er die Anforderungen an die Zerstörungsabsicht beim Völkermord. Mit dem in der Literatur von zahlreichen Autoren vertieft entfalteten „knowledge-based-approach“ habe sich der Jugoslawien-Strafgerichtshof in *Krstić*<sup>5</sup> nur äußerst oberflächlich und in späteren Entscheidungen überhaupt nicht mehr beschäftigt. *Kreß* gab dabei allerdings zu, dass es Gerichten, die sich nur mit einer Situation beschäftigten, schwerer fallen müsse, einen einmal betretenen Pfad wieder zu verlassen. In der Frühzeit des Gerichtshofs sei hinzugekommen, dass die Rechtsprechung von Wissenschaftlern wie *Antonio Cassese* und *Georges Abi-Saab* betrieben worden sei. Diese hätten vor allem die Gelegenheit genutzt, zentrale eigene wissenschaftliche Thesen in der Judikatur zu verankern.

*Schmitt* stimmte *Kreß* insoweit zu. Der Internationale Strafgerichtshof habe die Verpflichtung, seine Entscheidungen nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht zu begründen. Allerdings bat er auch um Verständnis bei den Akademikern, da richterliche Entscheidungsfindungen oftmals Ergebnis eines Aushandlungsprozesses, ein Kompromiss, seien. Der Öffentlichkeit könne man diese Entscheidungen wegen des Beratungsgeheimnisses dann kaum verständlich machen.

Auf *Schmitt* Bezug nehmend erklärte *Kreß*, er wünsche sich aber zumindest bei Grundsatzentscheidungen eine stärkere Auseinandersetzung mit Argumenten, die in der Literatur formuliert seien. Dabei sei ihm bewusst, dass andere internationale Gerichte insoweit nicht unbedingt ein Vorbild abgaben. Als Beispiel führte er hierzu den Internationalen Gerichtshof an, der bei seinem aus der französischen Tradition entlehnten Urteilsstil häufig eine Tendenz zum Apodiktischen erkennen lasse.

*Bock* öffnete hierauf die Diskussion für das Publikum. Zum Verfahrensrecht des Jugoslawien-Strafgerichtshofes bemerkte ein Teilnehmer der Diskussion, er lehne ein adversatorisches Verfahren zwar nicht grundsätzlich ab. Allerdings gebe es einen Gesichtspunkt, bei dem die „Vermischung“ beider Systeme nicht möglich sei und bei dem man sich ent-

<sup>3</sup> JStGH, Beschl. v. 7.5.1997 – IT-94-1 (Prosecutor v. *Tadić*), Rn. 627.

<sup>4</sup> JStGH, Urte. v. 14.1.2000 – IT-95-16 (Prosecutor v. *Kupreškić*), Rn. 580.

<sup>5</sup> JStGH, Urte. v. 2.8.2001 – IT-98-33 (Prosecutor v. *Krstić*), Rn. 571.

scheiden müsse. Dieser betreffe die Frage, ob den Richter, ähnlich wie nach § 244 Abs. 2 StPO, die Verpflichtung treffe, die Beweisaufnahme auf alles zu erstrecken, was für die Entscheidung relevant sei (Amtsaufklärungspflicht). Gebe es eine solche Pflicht nicht, liege es am Verteidiger, den Sachverhalt zu ermitteln. Aufgrund von fehlenden Ressourcen und kooperationsunwilligen Zeugen sei dieser hierzu aber häufig nicht in der Lage. So führe das adversatorische System dazu, dass die der jeweiligen Seite zustehenden Mittel über das Ergebnis entschieden. Dies betreffe neben der Strafverteidigung auch die Anklage. Der gute Wille der Richter in Form eines Bemühens um Aufklärung reiche nicht aus. Denn Bemühen sei etwas anderes als eine Rechtspflicht. Nach Meinung dieses Teilnehmers sei daher das adversatorische System schon an sich zur Ermittlung wahrer Sachverhalte nicht geeignet, da Verteidigung und Anklagebehörde „ausschacherten“, was die Wahrheit sei. Als ersten Schritt zur Verbesserung dieser Situation schlage er deshalb ein Beweisantragsrecht vor.

*Kai Ambos* (Universität Göttingen; Richter Kosovo Specialist Chambers) regte daraufhin an, die beim Arbeitskreis Völkerstrafrecht vorhandene reiche Praxiserfahrung für die Diskussion der Rolle des Richters im Völkerstrafverfahren fruchtbar zu machen. Hinsichtlich des Vorschlags, eine dem deutschen Amtsaufklärungsgrundsatz ähnliche Praxis im Völkerstrafrecht einzuführen, frage er sich, ob dies wirklich auf internationaler Ebene machbar sei. Denn die Ermittlungs- und damit Aufklärungsressourcen lägen eindeutig bei den Parteien, vor allem der Staatsanwaltschaft. Letztlich müssten diese vom Richter zur Ermittlung bzw. Aufklärung angeregt werden. *Schmitt* verwies auf den Text des Römischen Statuts, namentlich auf Art. 69 Abs. 3.<sup>6</sup> Hiernach sei eine Form von Amtsermittlung nicht ausgeschlossen. In der Praxis des Internationalen Strafgerichtshofes legten sowohl Staatsanwaltschaft als auch Strafverteidigung eine Zeugenliste vor, die im Einzelfall durch das Gericht gekürzt werden könne. Dies erfolge durchaus nach Aufklärungsgesichtspunkten, die sich auch im deutschen System wiederfänden. Seiner Erfahrung nach würden vor dem Internationalen Strafgerichtshof mehr Beweise erhoben, als dies in deutschen Strafverfahren üblich sei. Er stehe der Durchsetzung einer strengen Aufklärungspflicht vor dem Internationalen Strafgerichtshof aus praktischen Gründen kritisch gegenüber, da dies die – nicht vorhandene – Herrschaft des Gerichts über die Beweise voraussetzen würde. Seinem Eindruck nach lehnten sowohl Staatsanwaltschaft als auch Strafverteidigung eine Einmischung in „ihren Fall“ durch den Richter ab. Weiterhin sehe er das im deutschen System geltende Postulat, die materielle Wahrheit zu ermitteln, mit Rücksicht auf die vielfältigen rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen im Strafprozess zunehmend differenzierter. Realistischer scheine ihm, die Ermittlung einer forensischen Wahrheit anzustreben.

<sup>6</sup> Art. 69 Abs. 3 Römisches Statut: „Die Parteien können in Übereinstimmung mit Artikel 64 die Beweismittel beibringen, die für die Sache erheblich sind. Der Gerichtshof ist befugt, die Beibringung sämtlicher Beweismittel zu verlangen, die er für die Wahrheitsfindung für erforderlich hält.“

Die ehemalige Anklägerin *Hildegard Uertz-Retzlaff* (Jugoslawien-Strafgerichtshof) sah kein Problem in der Aufklärungsaufgabe der Strafverteidigung. Auch die Anklage habe Probleme mit kooperationsunwilligen Zeugen. Diese könnten durch die Gerichte, etwa in Form von „subpoenas“, zur Mitwirkung verpflichtet werden. Sie gehe auch von einer Überlastung des Richters aus, sollte diesem die Aufklärungsherrschaft überantwortet werden. *Brammertz* wies darauf hin, dass sich die Anklage bemühe, neben belastenden Umständen auch entlastende Umstände zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das Verfahrensrecht vertrete er einen eher pragmatischen Standpunkt. Wichtiger als die Vorgaben des Verfahrensrechts sei, ob das Verfahren durch gute oder schlechte Richter geleitet werde, die Herkunft des Richters aus einem common law- oder civil law-System spiele hierfür keine Rolle. Richter *Cuno Tarfusser* (Internationaler Strafgerichtshof) sah dagegen sehr wohl einen Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung des Verfahrens und der jeweiligen Rechtstradition, aus der der Richter stamme. Er selbst plädiere für eine aktive Rolle des Richters. *Schmitt* stimmte *Tarfusser* insofern zu, als er die Rolle eines „informierten Richters“, der auch die Arbeit der Strafverteidigung unterstütze, befürworte. *Tatjana Dawson* (Kanzlei, Jugoslawien-Strafgerichtshof) meinte, die strukturelle Benachteiligung der Verteidigung, die kein Organ der internationalen Strafgerichte sei, werde bereits in der Praxis durch Unterstützung der Gerichte aufgefangen und so Waffengleichheit hergestellt. Praktisch würde es auch die Arbeit der Verteidigung verbessern, Teams mit lokalen Experten zu bilden. Die anfänglich sehr schwache Position der Strafverteidigung im internationalen Strafprozess habe sich über die Jahre deutlich verbessert. Richter *Alphonsus Orié* (Jugoslawien-Strafgerichtshof) gab zu bedenken, dass im Ergebnis jede Form der Verfahrensgestaltung „imperfekt“ sei.

Ein neues Thema aufnehmend betonte *Elisabeth Baumgartner* (Mitarbeiterin, Swiss Peace), wie wichtig die Diskussion des „knowledge transfer“ bei internationalen Strafgerichten sei. Sie forderte auf, kritisch zu prüfen, ob die Strafgerichtshöfe ausreichend Bezug zu den Situationsstaaten nehmen und „outreach“ betreiben würden. Insbesondere bei dem in Den Haag angesiedelten Kosovo-Tribunal sehe sie ein solches Problem, da er ohne Einbindung nationalen Personals arbeite. *Brammertz* wies daraufhin erneut auf die vielfältigen Bemühungen des Jugoslawien-Strafgerichtshofes im Bereich des „capacity-building“ hin. Dies finde etwa durch die Einbindung von Praktikanten aus der Region statt. Die Zusammenarbeit mit den Regionen sei seiner Ansicht nach eine logische Fortsetzung der Arbeit des Gerichts, um eine möglichst vollständige Strafverfolgung zu bewirken. Dieser Prozess sei zwar zeitintensiv, aber eine notwendige Ergänzung. Beim Internationalen Strafgerichtshof sei dies jedoch angesichts der unterschiedlichen Situationen, mit denen das Gericht konfrontiert sei, schwieriger.

*Bock* nahm die Anmerkung von *Baumgartner* auf und fragte *Schmitt* direkt, was der Internationale Strafgerichtshof für die Situationsländer getan habe. *Schmitt* wies zum einen auf die symbolische Wirkung internationaler Strafverfolgung hin. Zum anderen könne der Internationale Strafgerichtshof

den Opfern möglicherweise etwas Gerechtigkeit und Anteilnahme geben, beispielsweise durch Partizipation am Verfahren und mittels des Treuhandfonds. Die Länder an sich könne er aber nicht „heilen“. Er warnte davor, den Gerichtshof mit Erwartungen und Aufgaben zu überfrachten.

*Philipp Ambach* (Leiter der Abteilung für Opferbeteiligung und Reparationen, Internationaler Strafgerichtshof) teilte die Sorge um eine zu starke Beanspruchung des Internationalen Strafgerichtshofes im Bereich des „outreach“ und im Hinblick auf das von verschiedenen Stellen geforderte „capacity building“. Das Gericht sei mit der bereits vorgesehenen Opferbeteiligung und -entschädigung schon stark belastet und ein ausdrückliches Mandat zum „capacity building“ von Seiten der Mitgliedstaaten bestehe nicht. Er sehe auch andere staatliche und nicht-staatliche Akteure in der Pflicht, in diesem Bereich tätig zu werden.

Auch *Dawson* sah in der „Outrecharbeit“ einen Erfolg des Jugoslawien-Strafgerichtshofes, da viele Informationszentren in der Region geschaffen worden seien. Dies erhoffe sie sich auch vom MICT<sup>7</sup>, um die Urteile der Bevölkerung zugänglich zu machen. *Stefan Waespi* (Staatsanwalt des Bundes, Schweiz), der viele Jahre am Jugoslawien-Strafgerichtshof als Trial Attorney gearbeitet hat, ergänzte, dass die „legacy“ des Gerichtshofes vor allem in der quantitativen und qualitativen Dimension der Aufklärung zu sehen sei. Er habe gezeigt, dass schwierige und komplexe Völkerrechtssachverhalte mit Erfolg und gegen alle Widerstände aufgeklärt werden könnten. Als Beispiel führte er hierzu Srebrenica an. Aufgrund des umfassenden und vielgestaltigen Beweismaterials könnte zumindest die Tatsachengrundlage des Massakers von Srebrenica im Juli 1995 nicht mehr geleugnet werden. So habe der serbische Bürgermeister von Srebrenica, in einem kürzlichen Interview die Geschehnisse an sich nicht mehr abgestritten, sondern ihnen mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit statt Genozid „lediglich“ eine andere juristische Qualifikation gegeben. Immerhin beziehe sich die Auseinandersetzung nunmehr nur auf das „labelling“.

Prof. *Stefan Oeter* (Universität Hamburg) lobte einerseits den Jugoslawien-Strafgerichtshof für die Entwicklung des Völkerstrafrechts. Gleichzeitig warnte er aber auch vor einer Fragmentierung des Völkerrechts. Das Völkerstrafrecht drohe aufgrund strafrechtlichen Denkens zu selbstreferentiell zu werden. Dies werde beim ICC durch die eigenständige Normierung des Römischen Statuts begünstigt. *Kreß* sah ebenfalls eine solche Gefahr der Fragmentierung. Beispielsweise bestehe die Gefahr, den Anwendungsbereich des Völkerstrafrechts ohne die vollständige Berücksichtigung der Folgen auszudehnen. Eine solche Folge könne in der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Kampfführungsrechts der bewaffneten Konflikte bestehen, die sich Staaten zunutze machen könnten, um – etwa bei gezielten Tötungen – von Menschenrechtsstandards abzuweichen.

*Christoph Burchard* (Universität Frankfurt am Main) nahm daraufhin den Podiumsdiskussionsbeitrag von *Schmitt* auf, wonach sich dieser manchmal mehr Verständnis bei den

Akademikern für die Schwierigkeiten der richterlichen Entscheidungsfindung wünsche: *Burchard* fragte, was sich die Justiz von der Wissenschaft wünsche, wenn die Wissenschaft die Urteile nicht „zerlegen“ dürfe. *Schmitt* entgegnete, es sei selbstverständlich die Aufgabe der Wissenschaft, die Rechtsprechung zu kritisieren, verwies aber noch einmal auf die Besonderheiten des gerichtlichen Entscheidungsprozesses, die eine ausführlichere Auseinandersetzung mit der Wissenschaft manchmal verhinderten. Im Vergleich mit dem nationalen Rechtsraum beobachte er dennoch im Völkerstrafrecht bereits einen intensiveren Dialog mit der Rechtswissenschaft. Dies beziehe sich allerdings eher auf das materielle Völkerstrafrecht. Von der Wissenschaft wünsche er sich eine größere Auseinandersetzung mit dem Prozessrecht, in dem sich die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens manifestiere.

Als weitere „legacy“ des Jugoslawien-Strafgerichtshofes benannte *Burchard* die immer noch bestehende Unsicherheit über Grundvoraussetzungen, etwa die Ziele des Völkerstrafrechts. *Kreß* stimmte *Burchard* zu, dass es bei völkerstrafrechtlichen Grundfragen, etwa den Strafzwecken, nach wie vor keinen Konsens gebe. Dies sei aber auf nationaler Ebene nicht anders. Die Rechtsprechung nehme verständlicherweise nicht im Sinn einer bestimmten Theorie Stellung, solange der wissenschaftliche Grundsatzstreit andauere. Hiervon abgesehen riet *Kreß* der Rechtsprechung zur Vorsicht bei der Formulierung von wohlklingenden, aber kaum erfüllbaren Strafzielen wie insbesondere einer dauerhaften Befriedung und Versöhnung innerhalb der vom Konflikt betroffenen Gesellschaften. *Brammertz* bemerkte ergänzend zu den Strafzwecken des Völkerstrafrechts, dass sie am Internationalen Strafgerichtshof immer den Standpunkt vertreten hätten, dass die internationale Justiz keine Versöhnung bewirken könne. Dennoch sei er persönlich überzeugt, dass die gerichtliche Aufarbeitung und die Verantwortlichmachung des Täters eine grundlegende Voraussetzung für eine spätere Versöhnung sei.

Als abschließenden Diskussionspunkt brachte *Christian Rohde* (Mitarbeiter, UN Office of Administration of Justice) die Frage auf, ob der Internationale Strafgerichtshof gerade deswegen ein „Akzeptanztal“ durchlaufe, weil der Jugoslawien-Strafgerichtshof so erfolgreich in der Formulierung von Völkerstrafrecht war. *Schmitt* hingegen glaubt nicht, dass der Internationale Strafgerichtshof aufgrund des Erfolgs des Jugoslawien-Strafgerichtshofes eine schlechtere Bilanz aufweise. Vielmehr seien die beiden Gerichte mit unterschiedlichen Grundvoraussetzungen konfrontiert. Der Jugoslawien-Strafgerichtshof habe unter ganz anderen Bedingungen gearbeitet, etwa militärischer Präsenz vor Ort und der Festnahme aller mit Haftbefehl Gesuchten. Der Internationale Strafgerichtshof sei dagegen auf die bisweilen unzulängliche Kooperation der Staaten angewiesen und müsse mit einer Vielzahl von sehr unterschiedlichen Situationen umgehen.

---

<sup>7</sup> United Nations Mechanism for International Criminal Tribunals.